

# Schützengesellschaft Balterswil – Ifwil

## Statuten

### I. Name, Sitz, Zweck und Verbände

- Art. 1 Die Schützengesellschaft Balterswil - Ifwil mit Sitz in Bichelsee - Balterswil, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.  
Die SG Balterswil, gegründet 1876, hat sich 1972 mit der SG Ifwil, gegründet 1903, zur Schützengesellschaft Balterswil - Ifwil zusammengeschlossen.  
Der Verein bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral.  
Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS (Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) durch.
- Art. 2 Die SG Balterswil - Ifwil ist Mitglied
- 2.1 des Bezirksschützenverbandes Münchwilen
  - 2.2 des Thurgauischen Kantonschützenvereins TKS
  - 2.3 des Schweizerischen Schützenverbandes SSV
  - 2.4 der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS

### II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Die SG Balterswil – Ifwil besteht aus
- |     |                   |                          |                                     |
|-----|-------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| 3.1 | Aktivmitgliedern  | 21. Altersjahr und älter | Antrags-, Stimm- und Wahlrecht      |
| 3.2 | Junioren          | 17. bis 20. Altersjahr   | Antrags-, Stimm- und Wahlrecht      |
| 3.3 | Jugendlichen      | 10. bis 16. Altersjahr   | kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht |
| 3.4 | Freimitgliedern   | 25 Jahre Aktivmitglied   | Antrags-, Stimm- und Wahlrecht      |
| 3.5 | Ehrenmitgliedern  | besondere Verdienste     | Antrags-, Stimm- und Wahlrecht      |
| 3.6 | Passivmitgliedern |                          | kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht |
| 3.7 | Gönner            |                          | kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht |

Die Bezeichnung von Mitgliedern in diesen Statuten sind geschlechtsunabhängig.

Die Schützengesellschaft Balterswil – Ifwil führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer können Mitglied der SG Balterswil – Ifwil werden.

Ausländer können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

- Art. 4 Das Beitrittsgesuch der Mitgliederkategorien 3.1 bis 3.3 ist an den Vorstand zu richten. Dieser befindet über eine provisorische Aufnahme. Für die definitive Aufnahme ist die Generalversammlung zuständig.
- Art. 5 Angehörige der Armee und weitere Berechtigte von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.  
Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen nicht auferlegt werden.
- Art. 6 Angehörige der Armee und weitere Berechtigte von Bundesleistungen, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

- Art. 7 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.  
Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.  
Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch an die SG Balterswil – Ifwil.
- Art. 8 Ein Austrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu stellen. Mit der Genehmigung durch die Generalversammlung erlischt jeder Anspruch an die SG Balterswil - Ifwil.
- Art. 9 Aktivmitglieder, die der SG Balterswil – Ifwil während 25 Jahren angehören, können von der Generalversammlung auf Antrag zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 11 Die Passivmitglieder und Gönner haben das Recht an den Vereinsversammlungen und an allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen teilzunehmen.

### **III. Organisation**

- Art. 12 Organe der SG Balterswil – Ifwil
- 12.1 Vereinsversammlung
    - 12.1.1 Generalversammlung
    - 12.1.2 Ausserordentliche Vereinsversammlung
  - 12.2 Vorstand
  - 12.3 Rechnungsrevisoren
- Art. 13 Die Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Ihr steht die Behandlung folgender Geschäfte zu
- 13.1 Appell
  - 13.2 Wahl von Stimmzähler (1 oder 2)
  - 13.3 Mutationen (Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
  - 13.4 Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - 13.5 Abnahme der Jahresrechnung
  - 13.6 Festsetzung der Jahresbeiträge und des Munitionspreises
  - 13.7 Erteilung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
  - 13.8 Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
  - 13.9 Festlegung des Jahresprogrammes
  - 13.10 Erläuterungen von Schiessvorschriften des Bundes
  - 13.11 Wahlen (Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich)
  - 13.12 Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
  - 13.13 Änderungen und Ergänzungen der Statuten
  - 13.14 Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Art. 14 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden.
- Art. 15 Anträge, Abstimmungen und Wahlen
- 15.1 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Vereinsmitglieder mindestens 15 Tage vorher mit der Traktandenliste schriftlich eingeladen wurden (Poststempel).

- 15.2 Anträge von Vereinsmitgliedern sind dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen (Poststempel).
- 15.3 Anträge, die der Versammlung ausserhalb von Traktanden gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern darauf eintreten möchte.
- 15.4 Finanzielle Anträge, welche Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste betreffen, gehen zur Prüfung an den Vorstand, sofern sie von der Vereinsversammlung mehrheitlich als erheblich erklärt werden. Bei der Erheblichkeitserklärung hat der Vorstand das Geschäft an der nächsten Vereinsversammlung zur Beurteilung vorzulegen.
- 15.5 Über Anträge zu Traktanden wird erst über den Antrag des Vorstandes und dann in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.
- 15.6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr, sofern kein Antrag auf „geheim“ gestellt wird.
- 15.7 Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Art. 17 Die zwei Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### **IV. Obliegenheit des Vorstandes und der Revisoren**

Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes

- 18.1 Präsident
- 18.2 Vizepräsident
- 18.3 Aktuar
- 18.4 Kassier
- 18.5 Schützenmeister
- 18.6 Nachwuchsbetreuer
- 18.7 Weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Ausser dem Präsidenten können den Vorstandsmitgliedern Doppelfunktionen übertragen werden.

Art. 19 Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb, ist für die Berichterstattung an die Kontrollstellen zuständig sowie Verhandlungspartner zu den politischen Behörden. Er erledigt auch die Geschäfte, die nicht einem Vereinsbeschluss unterstellt sind.

- 19.1 Wahl von Delegierten an die übergeordneten Verbände
- 19.2 Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Anlässe
- 19.3 Vermögensverwaltung
- 19.4 Finanzplanung
- 19.5 Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 5
- 19.6 Vorbereitung der Vereinsversammlungen
- 19.7 Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenz

Art. 20 Aufgabenzuteilung an die Vorstandsmitglieder

- 20.1 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar und / oder dem Kassier führt er eine rechtsverbindliche Unterschrift. Er koordiniert die Aufgaben innerhalb des Vorstandes und regelt die Stellvertretungen.
- 20.2 Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.
- 20.3 Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und von Besitzern von Leihwaffen.

- 20.4 Der Kassier verwaltet die Finanzen, führt die Jahresrechnung und legt die Abrechnung der Generalversammlung vor. Gelder, die nicht zur Vereinsführung benötigt werden, dürfen zinstragend auf einem Sparheft oder in sichere, schweizerische Obligationen angelegt werden. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Geldverkehr.
- 20.5 Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.
- 20.6 Der Nachwuchsbetreuer ist für die Ausbildung der Junioren und Jugendlichen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Kurse gemäss den Vorschriften der entsprechenden Instanzen. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- 20.7 Weitere Aufgaben können unter den ordentlichen Vorstandsmitgliedern aufgeteilt oder zusätzlichen Vorstandsmitgliedern zugewiesen werden.

Art. 21 Jedes Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Verein für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und dafür materiell haftbar.

Art. 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 23 Die Revisoren sind auf Einladung des Kassiers verpflichtet, nach Ablauf jedes Vereinsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Es steht ihnen das Recht zu, während des Jahres Zwischenrevisionen (Kassensturz) vorzunehmen.

## **V. Finanzielles**

Art. 24 Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. bis am 31.12.

Art. 25 Für Beiträge aus der Vereinskasse an Schiessanlässen entscheidet auf Antrag die Vereinsversammlung.

Art. 26 Gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

Art. 27 Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt diese Statuten und verpflichtet sich, diese sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 28 Über Fragen, welche in diesen Statuten nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Sinne vom ZGB von Fall zu Fall. Das Rekursrecht innerhalb der Monatsfrist zuhanden der nächsten Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 29 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung kann an der Generalversammlung oder an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgen.

Art. 30 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen, sofern zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Das Vereinsvermögen ist der politischen Gemeinde Bichelsee – Balterswil zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach zehn Jahren entscheidet die politische Gemeinde über die weitere Verwendung.

Art. 31 Die vorstehenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung der Schützengesellschaft Balterswil – Ifwil angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch das Departement für Justiz und Sicherheit des Kanton Thurgau per 25. März 2000 in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 21. Juni 1930 werden dadurch aufgehoben.

Balterswil,

25. März 2000

Schützengesellschaft Balterswil – Ifwil

Der Präsident

Der Aktuar

M. Stark

A. Schilling

Genehmigt:

Frauenfeld,

Departement für  
Justiz und Sicherheit  
des Kanton Thurgau

Der Departementchef